



Satzung

der

**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Diez e.V.**

vom 04.04.2014

Inhalt

Präambel	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr	4
II. Zweck	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
III. Mitgliedschaft und Gliederung	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	5
§ 6 Stimmrecht	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Beitrag	6
IV. Gliederung der DLRG Diez e. V.....	6
§ 9 Untergliederungen	6
§ 10 Aufgaben der Untergliederung	7
V. Jugend	7
§ 11 Jugend	7
VI. Organe	7
Erster Abschnitt: Jahreshauptversammlung	7
§ 12 Aufgabe.....	7
§ 13 Zusammensetzung	8
§ 14 Stimmberechtigung.....	8
§ 15 Einberufung	8
§ 16 Ladungsfrist	8
§ 17 Antragsberechtigung.....	8
§ 18 Beschlussfähigkeit	9
§ 19 Beschlussfassung	9
§ 20 Abstimmungen und Wahlen	9
§ 21 Protokoll	9
Zweiter Abschnitt: Vorstand	10
§ 22 Geschäftsführung und Leitung	10
§ 23 Zusammensetzung	10

VII. Arbeitstagungen.....	11
§ 24 Aufgaben und Zusammensetzung.....	11
VIII. Schiedsgerichtsbarkeit.....	11
§ 25 Aufgaben und Zusammensetzung.....	11
IX. Sonstige Bestimmungen	11
§ 26 Ordnungen und Richtlinien.....	11
§ 26 a Beschlussfassung außerhalb von Präsenzveranstaltungen	12
§ 27 Ehrungen.....	12
§ 28 Material	12
X. Schlussbestimmungen	12
§ 29 Satzungsänderungen.....	12
§ 30 Auflösung.....	13
§ 31 Inkrafttreten.....	13

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Diez e. V. ist eine Gliederung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. im Landesverband der DLRG Rheinland-Pfalz e. V., der einzigen Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Sie führt die Bezeichnung:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Diez e. V.“
(DLRG Diez e. V.)
- (2) Sie umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Diez.
- (3) Die DLRG Diez e. V. ist im Vereinsregister unter der Nummer 6VR1781 in Diez eingetragen.
- (4) Der Vereinssitz ist Altendiez.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Diez e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren am, im und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierungen im Rettungsschwimmen für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der Allgemeinen Gefahrenabwehr in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Diez e. V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d. Aus- und Fortbildung im Bereich Schwimmen, Rettungsschwimmen, Einsatztauchen, Bootsführung, Sprechfunk und die Durchführung des Anfängerschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e. Zusammenarbeit mit den Institutionen in ihrem Zuständigkeitsbereich,
- f. Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
- g. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Diez e. V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Diez e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Diez e. V.. Die DLRG darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied in der DLRG Diez e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass das Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende und die vorausgegangenen Geschäftsjahre nicht schuldhaft unterlassen hat.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in der Gliederung können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend regelt die Jugendordnung der DLRG Diez e. V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrenordnung der DLRG e. V.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Diez e. V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die für die Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe (Mindestbeiträge) von der Jahreshauptversammlung festgelegt werden. Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und zu jedem 1. Januar der folgenden Geschäftsjahre fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Gliederung der DLRG Diez e. V.

§ 9 Untergliederungen

- (1) Die DLRG Diez e. V. gliedert sich in eine Ortsgruppe und ggf. Stützpunkte, deren Grenzen den Gemeindegrenzen entsprechen sollen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe im Benehmen mit dem Vorstand des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V.
- (2) Die beschlossene Satzung ist vor Einreichung beim Vereinsregister durch den Bezirk zu genehmigen.

§ 10 Aufgaben der Untergliederung

- (1) Die Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Die DLRG Diez e. V. ist berechtigt, nachgeordnete Stützpunkte regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und / oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und / oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG Jugend Diez ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Diez e. V..
- (2) Die Bildung von Jugendorganisationen in der DLRG Jugend der DLRG Diez e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit, stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Diez e. V. dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Diez e. V..
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Diez e. V. bedarf.
- (4) Die Gliederung der DLRG Jugend Diez soll dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Im Jugendvorstand ist der Vorstand der DLRG Diez e. V. durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten.
Im Vorstand der DLRG Diez e. V. ist der Jugendvorstand durch den Vorsitz der Jugend oder die jeweilige Stellvertretung vertreten.

VI. Organe

Erster Abschnitt: Jahreshauptversammlung

§ 12 Aufgabe

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Diez e. V..
- (2) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Diez e. V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der jeweiligen Vertretung, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertretung;
- b. Wahl der Revisoren und deren Stellvertretung;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- e. Festsetzung der Beiträge, die die Mitglieder ab dem Folgejahr zu entrichten haben, sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
- f. Feststellung des Jahresabschlusses;
- g. Beschlussfassung über Anträge;
- h. Satzungsänderungen;
- i. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- j. Entscheidung über die Auflösung der DLRG Diez e. V.;
- k. Wahl der Delegierten, die die DLRG Diez e. V. bei allen ordentlichen und außerordentlichen Bezirkstagungen vertreten.

§ 13 Zusammensetzung

Die Jahreshauptversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppen gemäß § 6 dieser Satzung. Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit verlangt.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muss schriftlich oder in Textform mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden, zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, wenn das Interesse der DLRG Diez e. V. es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Diez („DIEZeitung“) bzw. in der lokalen Presse.

§ 17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a. die stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung,
 - b. die DLRG Jugend der DLRG Diez e. V..
- (2) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich oder in Textform, spätestens eine Woche, Anträge zur außerordentlichen

Jahreshauptversammlung unmittelbar vorher dem Vorstand eingereicht werden. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann außer im Falle des § 23 (4) Satz 1 offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 21 Protokoll

- (1) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in Textform beim Vorsitz geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.
- (3) Der übergeordneten Gliederung ist ein Protokoll zu übersenden.

Zweiter Abschnitt: Vorstand

§ 22 Geschäftsführung und Leitung

Der Vorstand leitet die DLRG Diez e. V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

§ 23 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende;
- b) der stellvertretende Vorsitzende;
- c) der Schatzmeister;
- d) der Leiter Ausbildung;
- e) der Leiter Einsatz;
- f) der Leiter Medizin;
- g) der Leiter des Justiziariats;
- h) der Leiter der Verbandskommunikation
- i) die Vertretung des Jugendvorstandes gem. § 11 Abs. 5.

Die unter c) bis h) genannten können eine Stellvertretung haben. Für den in i) Genannten bestimmt sich die Stellvertretung nach der Jugendordnung.

Im Verhinderungsfall nimmt für den in Nr. a) genannten eine Stellvertretung Sitz und Stimme wahr.

Der Vorsitzende, die jeweilige Stellvertretung, die Leitung im Bereich Finanzen, Ausbildung und Einsatz dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden; den übrigen Mitgliedern des Vorstandes dürfen höchstens zwei Ämter übertragen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die jeweilige Stellvertretung, jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Vereinsintern gilt als vereinbart, dass die jeweilige Stellvertretung nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Satz 1 a) - h) und die jeweilige Stellvertretung für die Ämter gemäß Abs. 1 Satz 1 c) - h) werden von der Jahreshauptversammlung alle 4 Jahre gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden und sein Stellvertreter erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Wenn kein Stimmberechtigter der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl einer Nachfolge. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Jahreshauptversammlung unverzüglich durchzuführen.

- (6) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Leitung in den Bereichen Ausbildung oder Einsatz Referate für besondere Aufgaben, z.B. Tauchen, Anfängerschwimmen bestellen und abberufen. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Leitung Medizin Referate für besondere Aufgaben, z.B. EH/SAN oder Anti-Doping bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes. Die jeweilige Referatsleitung kann bei ihrem Bereich betreffenden Sachthemen zu Vorstandssitzungen geladen werden und haben dabei Rede- und Antragsrecht.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitz schriftlich oder in Textform einzuladen. Die Vertretung eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist bzw. vom Vorstand ermächtigt wird. Für die Beschlussfassung im Vorstand finden die § 18 und § 19, § 20, § 21 entsprechende Anwendung.

VII. Arbeitstagen

§ 24 Aufgaben und Zusammensetzung

Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der DLRG Diez e. V. gibt es Arbeitstagen, die von der Ressortleitung des Vorstandes (§ 23 Abs. 1 Ziffer c bis h) geleitet werden. Aufgabe der Arbeitstagen ist es insbesondere,

- a. die Interessen der Ortsgruppe umzusetzen,
- b. Beschlüsse der Organe der Ortsgruppe vorzubereiten,
- c. im Auftrag der Ortsgruppe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d. auf der Basis der Beschlüsse der Ortsgruppe die Ressortarbeiten abzustimmen.

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 25 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) In der DLRG Diez e. V. kann ein Schiedsgericht gebildet werden. Sollte dieses nicht Zustandekommen, ist das der nächsthöheren Gliederungsebene zuständig.
- (2) Ein Schiedsgericht setzt sich gemäß der Schiedsordnung der DLRG e. V. zusammen und handelt entsprechend.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfende und Prüfungsteilnehmende bindend.

§ 26 a Beschlussfassung außerhalb von Präsenzveranstaltungen

- (1) Versammlungen der Organe können auch als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.
- (2) Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch die Ortsgruppe für alle Organmitglieder sicherzustellen.
- (3) Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.
- (4) Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzveranstaltung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht.
- (5) Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder elektronisch) einzureichen.
- (6) Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Videokonferenz stattfinden sollte.
- (7) Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.
- (8) Die Absätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung durch gesetzliche, behördlich oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.
- (9) Andere Versammlungen können stets als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 27 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V..

§ 28 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss der Gestaltungsordnung (Standards) der DLRG entsprechen.

X. Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gem. § 12 Abs. 2 h die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in schriftlicher oder textlicher Form mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vorstand der DLRG Diez e. V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.
- (4) Der Name DLRG kann von dem DLRG Bundesverband entzogen werden.

§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Diez e. V. kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Diez e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen an den DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet der Verbandsgemeinde Diez zu verwenden hat mit der Zweckbindung dieses für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Diez e. V. am 04. April 2014 in Diez beschlossen worden. Sie tritt nach Beschlussfassung in Kraft. Damit erlischt die Satzung vom 29. Juni 1990.